



26. Februar 1996

Gemeinderat
9400 Rorschacherberg

VII 12 Rorschacherberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns mit Schreiben vom 15. Februar 1996 in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Gestaltungsplan Langmoos Parz. Nr. 218 (mit besonderen Vorschriften)

Der Erlass enthält Sonderbauvorschriften für das an der Autobahn liegende Plangebiet. Die Prüfung ergibt, dass der Gestaltungsplan recht- und zweckmässig ist. Die Einhaltung des Planungswertes (vgl. Art. 3 besV) bei Nacht erfordert indes, dass - wie bereits in der Vorprüfung festgehalten - bei den Bauten G, H, J und K die Fenster der lärmempfindlichen Räume im Erdgeschoss der Südseite festverschraubt ausgeführt werden müssen. Die entsprechende Auflage ist durch den Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren zu verfügen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie an:

Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen (2)
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Amt für Umweltschutz, Fachstelle Lärmschutz
Rechnungsführer (2)